Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
(An den Redaction eingesandte Manuscripte werden nur bei Rückantwort nicht verlangt sind.)

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 62. Freitag den 2. März 1888. 82. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Gesucht

wird die am 31. Juli 1850 in Taonberg b. Leipzig geborene Dienstmagd bezw. Handarbeiterin

Wilhelmine Helene Pienn,

welche zur Fürsorge für ihr in hiesiger Waisenpflege befindliches Kind anzuhalten ist.

Leipzig, am 28. Februar 1888.

Der Rath der Stadt Leipzig.
(Armenamt.)
A. R. VII 662/405. Ludwig-Wolf. Feiler.

Concursverfahren.

Über das Vermögen der Handelsfrau **Anna Schäfer**, geb. **Stock** in **Sandersleben** ist heute am 28. Februar 1888 Vormittags 11 Uhr das Concursverfahren eröffnet.

Der Bureau-Assistent Mahnke in Sandersleben wird zum Concursverwalter ernannt.

Concursforderungen sind bis zum 3. April 1888 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines andern Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in §. 120 der Concursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Mittwoch, den 28. März 1888, Vormittags 10 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch, den 11. April 1888, Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt; und der offene Arrest nach §. 108 der Concursordnung verhängt erlassen.

Herzogliches Amtsgericht zu Sandersleben.
Beglaubigt:
Riemann, Gerichtsschreiber herzogl. Amtsgerichts.

Nichtamtlicher Theil.

Zur internationalen Lage.

Die russischen Vorschläge haben eine veränderte Gruppirung der Mächte zur Folge gehabt. Deutschland und Frankreich haben den russischen Antrag auf Ungesetzlichkeits-Erklärung der Regierung des Prinzen Ferdinand bei der Pforte unterstützt, während Oesterreich-Ungarn, Italien und England in beinahe gleichlautenden Ausdrücken die russischen Vorschläge abgelehnt haben. Die Begründung der Weigerung entspricht dem Gedankengange des Wiener „Fremdenblatts": Prinz Ferdinand's Anwesenheit in Sofia sei zwar unzweifelhaft ungesetzlich, es wäre aber geradezu gefährlich, Bulgarien einer Regierung zu berauben, die doch wenigstens die Ordnung im Lande aufrecht erhielte, wenn sie auch ohne Anerkennung der Pforte und der Mächte bestände. Die russischen Vorschläge böten, selbst wenn sie sich verwirklichen ließen, keine Bürgschaft für eine feste Regierung in Bulgarien, sie könnten vielmehr da zu Unruhen führen, wo bis jetzt Alles ruhig und in stetigem Fortschritt wäre. Die drei Mächte wollten deshalb keine Erklärung der Pforte veranlassen, weil sie ohne praktischen Erfolg bleiben würde.

Es ist gewiß eine ganz außergewöhnliche Erscheinung, daß von drei eng verbündeten Mächten eine mit zwei anerkannten Gegnern sich zu einem Zwecke vereinigt, der von den beiden andern Theilnehmern des Bundes bekämpft wird, und daß trotzdem der Bund dadurch unverändert bestehen bleibt. Eine solche Veranstaltung ist überhaupt nur denkbar und möglich, wenn zwischen den drei Verbündeten unbedingtes gegenseitiges Vertrauen besteht, und wenn die differirende Macht ein so hohes Ansehen in ganz Europa genießt, wie dies bei Deutschland der Fall ist. Deutschland hat durch Unterstützung der russischen Vorschläge nicht etwa einen Wechsel seiner Gesinnung zu erkennen gegeben, sondern nur an derjenigen Politik festgehalten, welche es schon zur Zeit des Anschlages gegen den Fürsten Alexander von Bulgarien verkündet hat. Schon damals war in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" zu lesen: „Diese und andere Bewegungen in Bulgarien berühren die deutschen Interessen nicht." Deutschland hat niemals für Bulgarien Partei ergriffen, es galt ihm nicht mehr als Hekuba den Darstellern des Schauspiels in Shakespeare's „Hamlet" und diese Politik ist während aller Entwickelungsphasen des bulgarischen Dramas von Deutschland festgehalten worden, bis Fürst Bismarck am 6. Februar im deutschen Reichstag erklärte, daß die Berliner Congreßacte Rußland alle die Rechte in Bulgarien eingeräumt habe, welche es bis zum 18. September 1885 unbestritten ausgeübt habe. Nur einen Vorbehalt machte Fürst Bismarck, und das war der, daß Rußland den inzwischen aufgerichteten factischen Zustand in Bulgarien nicht gewaltsam, sondern nur auf diplomatischem Wege verändern dürfe. Dieser Vorbehalt genügte, um die russische Action in Schranken zu halten und ihr die Möglichkeit des Gelingens abzuschneiden.

Frankreich befindet sich nicht in gleicher Lage mit Deutschland, es stand in den Jahren 1853 bis 1856 auf Seiten Englands und war bemüht, im Verein mit Piemont Rußland von Konstantinopel fern zu halten und seine Herrschaft im Schwarzen Meere zu vernichten. Dieser Erfolg ist durch den Krimkrieg erreicht worden, und der Pariser Vertrag vom 30. März 1856 richtete den Zustand auf, welcher bis zum Jahre 1870 unangefochten bestand. Seitdem hat Rußland den Pariser Vertrag zerrissen und sich das Schwarze Meer wieder erschlossen. Eine stolze Flotte, die von Jahr zu Jahr wächst, bedroht die Macht der Türkei und bringt auch den Bewohnern der Küste des Mittelländischen Meeres Gefahr, so daß man sich in Italien zu dem Ausspruch veranlaßt sah, man müsse verhindern, daß das Mittelländische Meer ein russischer See werde. Für Frankreich galt die Unabhängigkeit der Balkanvölker ehedem ebenso als Glaubenssatz, wie er als solcher heute in Oesterreich-Ungarn, England und Italien angesehen wird. Frankreich hat mit dieser Politik gebrochen und sich vollständig in die Abhängigkeit von Rußland begeben, nicht wegen der Gleichartigkeit seiner und der russischen Interessen auf der Balkanhalbinsel, im Schwarzen und Mittelländischen Meer, sondern um sich die Bundesgenossenschaft Rußlands in einem Kriege gegen Deutschland zu sichern. Das ist ein unnatürliches Verhältniß, das sich früher oder später schwer an Frankreich rächen wird, aber diese Macht hat nicht den Muth und die Kraft, einer Politik zu entsagen, welche durch die Leidenschaft, aber nicht durch die Klugheit eingegeben worden ist.

Die Unnatürlichkeit der französischen Politik ist in der Sitzung der französischen Abgeordnetenkammer vom 29. Februar klar zur Erscheinung gekommen. Der Marquis von Breteuil setzte auseinander, daß Frankreich dem Zaren Sympathie ohne Uebertreibung bezeugen müsse; er gab zugleich seiner Freude darüber Ausdruck, daß das Mißverständniß mit England beseitigt sei, und verneinte, daß Frankreich Ueberwollen gegen Italien hege. Der Marquis schloß mit der Versicherung, daß Frankreich keinen Angriffskrieg wolle, aber den Krieg nicht fürchte. So viel Worte, so viel Unwahrheiten. Frankreich hat seine auswärtige Politik seit langer Zeit auf das Bündniß mit Rußland nicht zum Zweck eines Vertheidigungskrieges, sondern eines Angriffs gegen Deutschland zugeschnitten und deshalb seine Vergangenheit vollständig verleugnet. Es unterstützt Rußland in seinem Streben, auf der Balkanhalbinsel die Herrschaft zu erlangen, nicht um den russischen Plänen die Ausführung zu sichern, sondern um die russische Bundesgenossenschaft gegen Deutschland offen zu halten. Deutschland zieht die Schlüsse aus diesem thörichten Verhalten und nöthigt Frankreich, an der Seite Deutschlands die russischen Ansprüche in Bulgarien zu unterstützen, eine Lage, für welche wir in der Vergangenheit vergeblich ein Beispiel suchen.

Der Mißerfolg der russisch-französischen Politik auf der Balkanhalbinsel ist bereits entschieden, denn die Pforte weigert sich, der an sie gerichteten Aufforderung Folge zu leisten, weil sie nicht von allen Vertragsmächten ausgegangen ist und weil sie sehr wohl erkannt hat, daß die Beseitigung des Prinzen Ferdinand wohl dem russischen, aber nicht dem türkischen Interesse entsprechen würde. Die ganze diplomatische Action Rußlands ist dadurch unwirksam geworden, und Rußland hat seinen bisherigen diplomatischen Niederlagen in Bulgarien nur eine neue hinzugefügt.

Wenn wenigstens dadurch Mißtrauen zwischen Deutschland einerseits und den drei Mächten England, Oesterreich-Ungarn und Italien andererseits gesäet worden und der Dreibund eine Lockerung erfahren hätte, dann könnte Rußland sich eines moralischen Erfolges freuen, von dem sich Früchte für die Zukunft erwarten ließen, aber davon kann gar keine Rede sein, es ist vielmehr der Beweis erbracht, daß die böse That der Entthronung des Fürsten Alexander fortzeugend Böses muß gebären. Wer auf festem Boden steht und seiner Sache sicher ist, wie Deutschland, kann sich den Luxus eines Zusammengehens mit ausgesprochenen Feinden wie Frankreich und Rußland in einer seine eigenen Interessen nicht berührenden Sache schon gestatten, aber gerade durch die Gruppirung Deutschland, Frankreich und Rußland im Gegensatz zu Italien, England und Oesterreich-Ungarn wird der unumstößliche Beweis geführt, daß das diplomatische Exempel Frankreichs und Rußlands falsch ist und daß deshalb auch alle daran geknüpften Hoffnungen in sich zusammenfallen müssen.

Die diplomatische Kunst der Vergangenheit beruhte darauf, die feindlichen Mächte über die Ziele des Gegners in Irrthum zu versetzen, der der Gegenwart, den Gegner mit offenem Visir von der Unwirksamkeit der von ihm gesponnenen Ränke zu überzeugen. Diese Kunst hat Fürst Bismarck erfunden und in Uebung gebracht, und keiner der lebenden Staatsmänner hat es ihm darin gleich zu thun vermocht. Wir nehmen keinen Anstand, unserer Ueberzeugung dahin Ausdruck zu geben, daß Fürst Bismarck die Schlage, wie sie sich heute thatsächlich darstellt, schon vor der Stellung der russischen Vorschläge erkannt hatte und deshalb keinen Augenblick zögerte, eine diplomatische Action zu unterstützen, welche für die verbündeten Mächte Oesterreich-Ungarn und Italien unzweifelhaft gefahrlos verlaufen mußte. Bulgarien geht Deutschland nichts an, es bildet nur ein Feld auf dem europäischen Schachbrett, über welches die Züge der Gegner achtlos hinwegstreifen, aber die thatsächliche Bedeutung dieses Feldes tritt doch bei der Entscheidung der diplomatischen Action zu Tage. Rußland hat das Spiel verloren, das ist schon heute unzweifelhaft, und sein Partner Deutschland hat es gewonnen, daran ist ebensowenig zu ändern. *

Leipzig, 2. März 1888.

* **Der Bundesrath** sollte gestern eine Plenarsitzung abhalten. Auf der Tagesordnung befinden sich außer einer Reihe vom Reichstage bereits angenommener Gesetzentwürfe die schon bekannten Vorlagen, betreffend die Aufnahme von Anstalten zum Trocknen und Einsalzen frischer Thierhäute, sowie der Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten in das Verzeichniß der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen, ferner der Entwurf von Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Anlagen zur Anfertigung von Cigarren, die Handelsverträge mit Guatemala, Honduras und Ecuador und endlich einige die Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz betreffende Angelegenheiten.

* Zu den mancherlei interessanten Culturbildern des 19. Jahrhunderts, die Mecklenburg bereits geliefert, ist jetzt ein neues getreten, das sich dieser Tage vor der Strafkammer zu Güstrow in Mecklenburg-Schwerin abgespielt hat. Der „Vossischen Zeitung" wird darüber geschrieben:

Vor der Strafkammer des Landgerichts zu Güstrow standen am vergangenen Sonnabend der Bürgermeister von Röbel, Hofrath Hermes, und ein zweites Mitglied des Röbeler Magistrats, Rechtsanwalt und Senator Schondorff. Beide angeklagt, am 7. und 18. Mai v. J. zwei Selbstmördern ein Begräbniß in geweihter Erde gewährt und dadurch wissentlich die obrigkeitliches Recht überschritten und in die Rechte der Geistlichkeit zu Röbel eingegriffen zu haben. Die Angeklagten gaben den Thatbestand zu, räumten auch ein, die Anordnung ohne Benachrichtigung der Geistlichen getroffen zu haben. Sie führten dieselbe zunächst darauf, daß beide Selbstmörder, ein Glasermeister und ein Arbeiter, in Schwermuth befangen gewesen seien, ihnen daher ihre Handlung nicht zur Last gelegt werden könne. Sie gaben ferner an, daß lediglich dem Magistrate die Bestimmung des Platzes der Beerdigung zukäme. Die Stadt habe den Grund und Boden für den Friedhof hergegeben und nach und nach vergrößert. Die Bestattungen seien früher frei gewesen, dann aber bei ein Verlauf der Plätze eingeführt, wofür die Stadtcasse das Geld einnehme. Nach werde der Todtengräber vom Magistrat gestellt und besoldet. Die Ordnung auf dem Friedhofe werde lediglich vom Magistrat gehandhabt, insbesondere rücksichtlich der Anordnung der Grabstellen. Ein besonders abgetheilter Raum für Selbstmörder sei nicht vorhanden. Im Jahre 1881 und nochmals im Jahre 1883 sei vom Magistrat bestimmt worden, daß Selbstmörder in der Mitte der übrigen Gräber zu beerdigen seien. Hierüber habe zwar der Oberkirchenrath sich beschwert und das geistliche Ministerium habe dem Magistrat mitgetheilt, daß lediglich die Geistlichkeit hierüber zu bestimmen habe. Hiergegen sei aber 1886 verfahren. Der Staatsanwalt hielt jedoch beide Angeklagte für schuldig, in dieser Sache wissentlich ihre Zuständigkeit überschritten zu haben, und beantragte gegen jeden von beiden eine Geldstrafe von 100 ℳ. Der Vertheidiger, Hofrath Diederichs, führte aus, daß der Friedhof Eigenthum der Stadt sei und daß durch die Einweihung desselben das Eigenthum nicht auf die Kirche übergehe. Auch gebe es keine gesetzliche Bestimmung, welche der Geistlichkeit die Anweisung der Plätze zusprechen. Das Recht der Kirche sei Beaufsichtigungsbehörde in der Anordnung der Gottesdienste, der Gebete und anderer kirchlicher Dinge. Wenn durch Gesetze von 1857 und 1875 bestimmt werde, daß die Kirche die Selbstmörder nicht begrabe, daß auch die Schule an ihrem Begräbnisse nicht theilnehme, und daß die Leichen nicht mittelst der üblichen Leichenwagen und Bahren nach dem Friedhofe zu befördern seien, so beschränke sich hierauf das Recht der Kirche; zur Anweisung eines Platzes auf dem Friedhofe sei sie nicht berechtigt. So werde es nach mecklenburgischem Landesrecht auch in Rostock, Wismar und anderen mecklenburgischen Städten dem Herkommen nach gehalten. Hofrath Hermes verwahrte sich noch gegen eine etwaige Freisprechung aus dem Grunde, weil die Angeklagten nicht wissentlich gefehlt hätten. Eine solche Begründung sei in dem vorliegenden Falle nicht zulässig. Die Anklage habe überdies eine Bedeutung, welche weit über den einzelnen Fall hinausgreife. Der Magistrat durfte auf das herkömmliche Recht der Stadt nicht verzichten, zumal da die Anklagebehörde sich nur auf ein Rundschreiben des Oberkirchenrathes und ein im Jahr 1857 den Ständen zugegangenes Schreiben des großherzoglichen Ministeriums stütze. Es handle sich darum, ob gesetzliche Bestimmungen von den verfassungsmäßigen Factoren der Gesetzgebung ausgehen müßten, oder ob bestehendes Recht durch bloße Reskripte der Verwaltungsbehörden abgeändert oder aufgehoben werden könne. Bei dieser Ausführung wurde der Angeklagte von dem Vorsitzenden des Gerichts, Landgerichtsdirector Böttcher, unterbrochen, welcher ihm untersagte, an der Anklagebehörde Kritik zu üben. Schließlich versicherte auch Senator Schondorff, daß er von der Rechtsmäßigkeit des Verfahrens des Magistrats, sowohl nach allgemeinem protestantischen Kirchenrecht als auch nach bestehendem Landesrecht, überzeugt gewesen sei und diese Ueberzeugung auch jetzt noch habe. — Das Gericht verurtheilte hierauf beide Angeklagte in die vom Staatsanwalt beantragte Geldstrafe von je 100 ℳ und in die Kosten, indem es annahm, daß seit dem 17. Jahrhundert der Kirche das Recht zugestanden habe, über die Art des Begräbnisses von Selbstmördern Bestimmung zu treffen. Wenn die Kirche den Selbstmörder als einen Sünder betrachte, so stehe ihr auch das Recht zu, ihm den geweihten Platz zu versagen. Dies hätten die Angeklagten wissen müssen. Dieselben hätten somit wissentlich sich eine Ueberschreitung ihrer obrigkeitlichen Befugnisse zu Schulden kommen lassen.

* Die Münchener „Neuesten Nachrichten" hatten neulich gemeldet, daß die bayerischen Bischöfe ein Monitum erhalten hätten, weil sie bis jetzt die Beantwortung der bekannten, an sie gerichteten päpstlichen Encyklica unterlassen. Wie nunmehr dem genannten Blatt von zuverlässiger Seite berichtet wird, ist seit Kurzem ein sehr lebhafter Schriftenwechsel unter den bayerischen Bischöfen im Gange, welcher höchst wahrscheinlich die Beantwortung auf die Encyklica zum Gegenstande hat. Bei den verschiedenartigen Richtungen, welche innerhalb des Episkopates vertreten sind, wird eine völlige Einigung nicht ganz leicht sein.

* Die Reconvalescenz des Königs von Württemberg schreitet stetig, aber immerhin recht langsam fort. Der König wird daher voraussichtlich noch einige Zeit das Bett und späterhin das Zimmer nicht verlassen dürfen.

* Der Rector der Straßburger Universität Professor Dr. Zaepffel hat sich dieser Tage zu dem Reichstagsabgeordneten Dr. Petri begeben, um demselben im Namen und Auftrage des akademischen Senats den Dank der Universität dafür auszusprechen, daß der Abgeordnete in glänzender Rede mit so großem und erfolgreichem Eifer für die Zurückversetzung des Reichszuschusses von 400,000 ℳ aus dem Extraordinarium in das Ordinarium des Reichshaushaltsetats eingetreten ist. Gleichzeitig überbrachte der Rector, wie die „Straßburger Post" berichtet, dem Abgeordneten den herzlichsten Dank für die ehrenden Worte, mit denen derselbe im Reichstage der Kaiser Wilhelms-Universität im Ganzen sowohl als ihrer Mitglieder gedachte, sowie die freudige Anerkennung der Universität für das entschlossene Auftreten, mit dem sich der Abgeordnete voll und ganz auf den deutsch-nationalen Standpunct gestellt hat.

* * *

* Am Sonnabend Abend ist auf den der äußersten Linken des österreichischen Abgeordnetenhauses angehörigen Abgeordneten Pernerstorfer in seiner Wohnung ein Ueberfall verübt worden, über welchen in den Wiener Blättern berichtet wird:

„Sonnabend Abends um ½8 Uhr haben zwei Männer, anscheinend der besseren Classe angehörig, von welchen der eine sich „Meier" nannte und der andere als „Herr Wagner" vorgestellt wurde, sich in der Wohnung des Reichsrathes-Abgeordneten Engelbert Pernerstorfer, Oberdöbling, Marengasse Nr. 18, eingefunden und wurden, da sie mit Herrn Pernerstorfer zu sprechen begehrten, in dessen Arbeitszimmer gewiesen. Hier angelangt, boten sie, ohne etwas zu reden, plötzlich mit ihren Stöcken auf Pernerstorfer ein. Dieser sprang zur Wehre, entriß beiden Männern die Stöcke und schlug mit denselben auf die Attentäter los. Es gelang ihm auch, einen von ihnen auf den Boden zu werfen, allein noch bevor Hausleute zu Hilfe kommen konnten, sind die Unbekannten mit Zurücklassung der Stöcke und eines ihrer Hüte entwichen. Einer der Attentäter ist ungefähr 30 Jahre alt, hat blonden Schnurrbart, dunkelere kurze Haare, er trug dunklen Winterrock und dunkelbraune Hose. Der Andere ist etwa 25 Jahre alt, hat Schnurrbartansatz und trug Augengläser. Beide sind von mittelgroßer Statur, kräftig. Die zurückgelassenen Stöcke sind schwarz, ganz neue Ochsenziemer, einer ist grau, der andere braun mit einem Metallknopfe versehen. Der aufgefundene Hut ist ebenfalls ganz neu, braun, niedrig und weich. Innen befindet sich die Marke „P. 57 CM. G. 218". Die Attentäter wurden kurz vor 8 Uhr Abends zuerst in der Pötzleinsdorferstraße und dann in der Kraftgasse in Oberdöbling gesehen. Einer dieser Männer war ohne Kopfbedeckung und hielt sein Gesicht mit einem Tuche verdeckt. Dieser Mann dürfte verletzt worden sein." Von anderer Seite wird gemeldet: „Herr Pernerstorfer erklärt, die beiden Attentäter in seinem Leben nicht gesehen zu haben. Im Laufe des Abends erschien auf die erhaltene Verständigung eine Commission des Polizei-Commissariats in Döbling in der Wohnung des Herrn Pernerstorfer, um den Thatbestand aufzunehmen. Bald nachher wurden telegraphische Commissariate auf telegraphischem Wege von dem Vorfalle in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, mit allem Eifer nach den Attentätern zu forschen. Das Befinden des Herrn Reichsraths-Abgeordneten Pernerstorfer ist ein gutes. Man hofft, daß die Verletzungen, die er an der Stirne und am Hinterhaupte erlitten hat, ohne weitere Folgen für seinen Gesundheitszustand sein werden. Auch die Gattin des Genannten, die bei dem Handgemenge ihrem Gatten zur Seite stand, hat sich von dem ersten Schrecken erholt; sie erhielt bei dem kurzen Kampfe gleichfalls einige Hiebe auf den linken Arm, die jedoch keine ernsteren Folgen hatten. Interessant ist der Umstand, daß bald nach dem Attentat in der Nähe der Döblinger Gasanstalt ein Mann auf einen zufällig dort postirenden Arbeiter zulief und demselben in reichen Worten mittheilte, er sei soeben von einem Unbekannten geschlagen und seines Hutes beraubt worden. Dabei drückte der fremde Mann dem Arbeiter zwei Gulden in die Hand, rieb demselben den Hut vom Kopfe und stürzte sich ihm auf, indem er rasch weiter eilte. Es heißt, daß Herrn Pernerstorfer schon vor einigen Tagen ein thätlicher Angriff angedroht sei, er habe jedoch der Drohung keinen Werth beigelegt. Jetzt hat der Abgeordnete einen Wiederholungsfall und sich mit einem Messer verteidigt, um für alle etwanigen Ueberfälle künftig gerüstet zu sein. Ein merkwürdiges Zusammentreffen ist es auch, daß in einer Wiener Zeitungsredaction kurz vor dem Attentat von auswärts mehrere Anfragen nach der Wohnung und den Verhältnissen Pernerstorfer's eingelangt sind, welche die betreffende Redaction im Briefkasten beantworten."

Pernerstorfer selbst erblickt in dem Ueberfall einen Racheact und zwar für eine Rede, welche er in der vorigen Woche anläßlich der Berathung der jetzt an eine Commission verwiesenen Vorlage betr. der Reform des akademischen Vereinswesens gehalten hat und in welcher er eine Reihe in Oesterreich wohlbekannter scandalöser Vorgänge aufzählte, um darzuthun, daß Rohheit und Zügellosigkeit wohl unter der Jugend des hohen und höchsten Adels, namentlich auch der uniformirten, nicht aber unter der akademischen Jugend zu Hause seien. Es ist über den Vorfall von Seite des deutschen Clubs eine Interpellation an die Regierung gerichtet worden.

* In den letzten russischen Reichsrathssitzungen kam es zu einer bewegten Verhandlung. Tolstoi reichte einen Gesetzentwurf ein, der bestimmt, daß der Minister des Innern künftighin ein Strafrecht gegen unheilbare Geistliche haben solle, welches sogar bis zur Amtsentsetzung gehen könnte; eine große Mehrheit sprach sich für diesen culturkämpferischen Antrag aus, darunter selbst einige evangelische Mitglieder; gegen den Entwurf erhob seine Stimme der Hauptquartierchef General-Adjutant Richter, welcher verlangte, daß nicht eine einzelne Person, sondern nur der gesammte Senat diese weitgehende Strafbefugniß haben solle; die Grafen Pahlen und Walujew unterstützten ihn. Der Zar befiehlt eine nochmalige Berathung des Entwurfs im Reichsrathsdepartement. Der letzten Sitzung wohnten die ausnahmsweise hinzugezogenen Adelsmarschälle der Ostseeprovinzen bei; dieselben durften bei den Verhandlungen über die Polizeireform in ihren Provinzen ihre Ansicht auseinandersetzen, aber sich nicht an den eigentlichen Verhandlungen betheiligen.

* Die „Riga'sche Zeitung" bringt folgende Mittheilung: Im Jahre 1872 wurde das Riesengut Wuschnewezkaje, das Jahrhunderte hindurch den Grafen Plater gehört hatte, mit Beschlag belegt und sollte zur öffentlichen Versteigerung kommen. Die Aufnahme des Arrests, sowie des Inventars wurde aber in ganz unverantwortlich flüchtiger Weise gemacht; so wurde die überaus werthvolle Bibliothek, die aus 20,000 Bänden und vielen Handschriften bestand, gar nicht aufgezeichnet, ebenso blieben im Verzeichniß unerwähnt die Bildergalerien, sowie die vielen anderen Sammlungen von Kunstsachen und, um dem Ganzen die Krone aufzusetzen, waren 6000 Dessjatinen Eichenwald (mit dem schönsten Hochwald bestanden) nur als einfaches Land aufgezählt worden; von den Eichen darauf war keine Rede, da die Dessjatine (1 Dessjatine = 109 Ar) zu 9 Rubel 35 Kopeken taxirt war. Die Schulden des Grafen betrugen 600,000 Rubel, doch waren nur 150,000 eingeklagt, darunter klagte Herr Tolly, das einstige Stadthaus von Kiew, mit 30,000 Rubel. Die Versteigerung fand statt, und Fürst Hohenlohe, der Statthalter von Elsaß-Lothringen, erstand das Schloß nebst Zubehör für 410,000 Rubel, doch da er Ausländer war, wurde der Kauf für ungültig erklärt und ein neuer Termin angesetzt, und zwar auf das Jahr 1876. Da fanden sich gar keine Käufer ein, und Herr Tolly erwarb das schöne Gut für 270,000 Rubel. Graf Plater erhob Klage und wies auf die Unregelmäßigkeiten in der Taxation hin. Seine Klage durchwanderte die Instanzen und wurde schließlich abgewiesen. Herr Tolly verkaufte zuerst die schöne Bibliothek, die Bildergalerie und endlich im Jahre 1885 den Wald, die 6000 Dessjatinen Eichenwald, für 90,000 Rubel. Dieser letztere Umstand, daß der vergessene Eichenwald allein mehr als den dreifachen Kaufpreis ergeben hat, ließ endlich den Grafen Plater Gehör finden. Seine Sache kam wieder vor; doch entschied das Gericht in Luck gegen ihn. Nun klagte der Graf im Kiewschen Bezirksgericht, und dieses entschied, den Zwangsverkauf des Guts Wuschnewezkaje für ungültig zu erklären und es einstweilen der Kiewschen Adelsverwaltung zu übergeben. Der Sohn und Erbe des unterdessen verstorbenen Herrn Tolly ist mit diesem Urtheil unzufrieden und hat sofort sich in einem Telegramm von 700 Werst an den Justizminister gewandt. Freilich lohnt es sich, um einen solchen Besitz aus allen Kräften zu streiten. Der weiteren Entwickelung dieser Angelegenheit sieht man mit Spannung entgegen.

* In Anbetracht der neuerdings mehrfach ausgesprochenen Wünsche jüngerer Großfürsten, morganatische Ehen einzugehen, glaubt man in Petersburg, daß der Zar die Familienfestungen dahin ergänzen werde, daß morganatische Ehen unter gewissen Umständen gestattet sein sollen, doch nur unter Ablegung des Großfürstenrangs und Verzichtleistung auf alle staatlichen Einkünfte.

* Die Wiener „Politische Correspondenz" bezeichnet die Behauptung der „Post", daß Oesterreich, England und Italien so fest wie je an dem Boden der Gemeinsamkeit in der Behandlung der bulgarischen Frage festhielten, als sich mit den eigenen Informationen der „Correspondenz" deckend und völlig zutreffend. Die „Politische Correspondenz" constatirt gleichzeitig, der in der „Post" angeführte Berliner Brief habe den Ausdruck der Besorgnisse einer etwanigen Trennung der genannten Mächte an keiner Stelle enthalten.

* Der Vereinigten Staaten Senat hat die Vorlage genehmigt, welche der Canalgesellschaft von Nicaragua Corporationsrechte verleiht. — Einem in New-York eingetroffenen Telegramm aus Guatemala zufolge herrscht in Mexiko große Aufregung in Folge von Gerüchten, daß die Regierung einen Dampfer gemiethet habe, um Truppen von Magallan nach San Benito in Guatemala zu befördern, wo die Guatemalaner in mexikanisches Gebiet eingefallen sein sollen. Auch von anderen Orten sollen in drei Schiffen Truppen nach dem bedrohten Puncte gesandt sein.

Zur parlamentarischen Lage.

** Berlin, 29. Februar. Die Mahnungen des Präsidenten v. Wedell-Piesdorf haben guten Erfolg gehabt, die Bänke des Reichstags waren heute gut besetzt, das Haus, wie eine spätere namentliche Abstimmung ergab, völlig beschlußfähig. Zur Verhandlung standen zunächst die Anträge der Abgg. Munckel und Reichensperger, betr. die Ausdehnung der Schwurgerichte auf politische und Preßverbrechen und die Wiedereinführung der Berufung in Strafsachen. Beide Anträge gelten, als sie eingebracht wurden, bereits als aussichtslos, und wenn dies nach früheren Debatten den Antragstellern bereits bekannt sein mußte, so wurde ihnen jeder etwa noch mögliche Zweifel völlig geboten durch die Erklärungen, welche in der Generaldiscussion vom Bundesrathstische aus gegeben wurden. Und die Ausführungen des Staatssekretairs Dr. v. Schelling haben seitdem noch eine Verstärkung erfahren durch den Münchner Dr. Fr[illegible]ng, welcher seinen abweichenden Standpunkt bei Gelegenheit der Berathung des Justizetats